

Benutzungsordnung
für die Gemeindebücherei Gauting

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Gauting ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gauting im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Gemeinde sowie der Leseförderung, der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
- (3) Die Gemeindebücherei steht jedermann unter Beachtung der Regelungen der Benutzungsordnung und Gebührensatzung offen. Die Benutzung vor Ort ist entgeltfrei.
- (4) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (5) Die Benutzung der Gemeindebücherei Gauting erfolgt nach den Grundsätzen der „Satzung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Gauting“ vom 10. Dezember 2015.

§ 2
Anmeldung

- (1) Die Benutzer der Gemeindebücherei melden sich persönlich unter Vorlage eines Personalausweises, ersatzweise Reisepass und Meldebescheinigung, an. Dabei werden ihre Angaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Bei Rückgabe des Benutzerausweises werden zum jeweiligen Jahresende alle Daten gelöscht.
- (2) Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung und Gebührensatzung mittels seiner Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift auf dem Anmeldeformular an und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (3) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters sowie dessen Personalausweis oder Reisepass im Original oder in Kopie erforderlich. Diese verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird und nicht übertragbar ist.
- (2) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Gemeindebücherei unverzüglich zu melden.

§ 4 Benutzung, Ausleihe, Leihfrist

- (1) Die angebotenen Medien können in der Gemeindebücherei und durch Ausleihe außer Haus genutzt werden. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer.
- (2) **Leihfrist und Ausleihbeschränkung/Verlängerung:**
Die Leihfrist sowie die Verlängerung der Leihfrist für die diversen Mediengruppen und die Anzahl der gleichzeitig je Benutzer entlehbaren Medien – generell und für bestimmte Mediengruppen – können von der Büchereileitung gemäß aktueller Bestands- und Benutzersituation festgelegt werden.
- (3) **Vormerkung:**
Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (4) **Fernleihe:**
Medien, die sich nicht im Bestand der Gemeindebücherei befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen des Bayerischen Leihverkehrs durch die Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (5) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (6) In der Gemeindebücherei steht den Benutzern ein Kopier- und Druckgerät für Kopien oder Ausdrücke aus dem Internet zur Verfügung.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer hat vor der Entleihung alle Bücher und andere Medien auf Schäden zu überprüfen und diese gegebenenfalls dem Büchereipersonal anzuzeigen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (3) Er ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

- (5) Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
- (6) Der Verlust entliehener Medien muss der Gemeindebücherei unverzüglich angezeigt werden.
- (7) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (8) Digitale Medien dürfen nur zu privaten Zwecken genutzt werden. Der Benutzer ist für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts verantwortlich.
- (9) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.
- (10) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.

§ 6 Internetnutzung

- (1) Die Gemeindebücherei Gauting stellt zwei öffentliche Internet-Arbeitsplätze zur Verfügung, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei genutzt werden können.
- (2) Organisatorische Nutzungsregelungen:
Zugangsberechtigt sind alle Personen. Für Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist der Zugang zum Internet nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten möglich.
- (3) Haftungsausschluss der Gemeindebücherei gegenüber Internet-Dienstleistern:
Die Gemeindebücherei haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der Internet-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internet-Dienstleistern.
- (4) Haftungsausschluss der Gemeindebücherei gegenüber dem Benutzer:
Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung des Internets und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (5) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:
Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes sowie das Datenschutzrecht zu beachten und an den Internetplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Gemeindebücherei oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- (6) Die Gemeindebücherei haftet nicht für die Störungsfreiheit der Datenverbindung.
- (7) Zur Gewährleistung des Jugendschutzes wird eine geeignete Filtersoftware eingesetzt.
- (8) Nutzungsregelungen für Internet-Arbeitsplätze
 - a) Technische Nutzungseinschränkungen:
Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbstständig zu beheben, Programme aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
 - b) Gewährleistungsausschluss der Gemeindebücherei gegenüber dem Benutzer:

Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

- c) **Benutzerhaftung:**
Der Benutzer verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Gemeindebücherei entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
 - d) Für die Benutzung der zwei öffentlichen Internet- Arbeitsplätze kann von der Gemeindebücherei eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.
- (9) Die oben genannten Bestimmungen Abs. 1-8 werden durch die Nutzungsordnung Internet- Zugänge (Anlage 1) ergänzt.

Mit der Nutzung des Internets erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung und Gebührensatzung und die Nutzungsordnung Internet-Zugänge als verbindlich an.

§ 7 Hausordnung und Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Gemeindebücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt wird.
- (2) Für abhanden gekommene Gegenstände sowie den Verlust von Geld und Wertsachen wird nicht gehaftet. Fundgegenstände sind bei dem Büchereipersonal abzugeben.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Gemeindebücherei mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (4) Die Räume der Gemeindebücherei sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen ist Ersatz in voller Höhe der Wiederherstellungskosten bzw. der Reinigungskosten zu leisten.
- (5) Die Leitung der Gemeindebücherei übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
- (6) Tritt in der Wohnung eines Büchereibenutzers eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 3 des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung auf, darf die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr mit Rücksicht auf die anderen Benutzer nicht benutzt werden. Der Benutzer hat hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen und die Anordnung der Gemeinde über die weitere Behandlung der entlehnten Bücher und anderer Medien abzuwarten.
- (7) Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Bis zur Rückgabe überfälliger Medien und/oder Bezahlung fälliger Gebühren oder Schadenersatzforderungen kann der Benutzer von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen werden.

- (2) Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können von der Gemeindebücherei auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

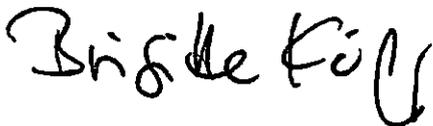
**§ 9
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Gauting vom 07. Juni 1999 außer Kraft.

Gauting, den 10.12.2015

GEMEINDE GAUTING



Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

(Anlage 1)

Nutzungsordnung Internet-Zugänge

Wenn Sie Internet-Zugänge und andere elektronische Geräte der Gemeindebücherei Gauting nutzen, erkennen Sie folgende Regeln an:

1. NUTZUNG DER HARD- UND SOFTWARE

- Die Internetzugänge der Gemeindebücherei dienen der Information, Recherche, Kultur, Bildung und Fortbildung.
- Sie sind zum sorgfältigen Umgang mit den technischen Einrichtungen der Gemeinde-bücherei verpflichtet. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen, Programme und Geräte gibt es keine Gewähr.
- Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Störungen oder Schäden an den bereitgestellten Geräten melden Sie bitte unverzüglich dem Personal.
- Privateigene Zusatzgeräte (zum Beispiel Wechseldatenträger/USB) und/oder Programme dürfen auf Geräten der Gemeindebücherei nicht genutzt werden.
- Die Nutzungszeit der Arbeitsplätze kann durch die Gemeindebücherei beschränkt werden.
- Es ist nicht erlaubt, ungenehmigt Programme auf lokale oder über das Netz angebundene Speichermedien herunterzuladen und zu installieren. Manipulationen an den Einstellungen von Hard- und Software der Rechner sowie an Dateien und Netzwerken sind untersagt.
- Die Nutzung der Geräte und Einrichtungen ist kostenlos, Ausdrücke (schwarz-weiß und/ oder farbig) werden laut der derzeit gültigen Gebührensatzung der Gemeindebücherei berechnet. Bitte wenden Sie sich an die Information, wenn Sie Ausdrücke machen möchten.

2. NUTZUNG DES INTERNETS

- Die Gemeindebücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit, Virenfreiheit und Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden.
- Sie sind verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten. Sie stellen die Gemeindebücherei diesbezüglich von jeder Haftung frei.
- Sowohl Abruf als auch Verbreitung von pornografischen, gewaltverherrlichenden, jugendgefährdenden oder strafbaren Inhalten sind untersagt. Sie sind für die von Ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte oder Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst verantwortlich.
- Im Namen der Gemeindebücherei dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste im Internet genutzt werden, es sei denn sie sind von der Gemeindebücherei lizenziert worden.

3. DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

- Die Datenübermittlung im Internet ist grundsätzlich ungesichert. Die Gemeindebücherei macht darauf aufmerksam, dass bei vielen Internetdiensten persönliche Daten, Kreditinformationen und/oder Passwörter abgefragt werden. Diese Daten sind grundsätzlich nicht geschützt und werden den Internetanbietern auf eigenes Risiko zur Verfügung gestellt. Die Bibliothek ist bei unsachgemäßer Handhabung von Daten, Kenn- und Passwörtern nicht haftbar.
- Die Gemeindebücherei ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat gelöscht. Alle auf den Arbeitsstationen befindlichen Daten können von der Netzwerkadministration eingesehen und gegebenenfalls gelöscht werden.

4. ZUWIDERHANDLUNGEN

- Die vorsätzliche Beschädigung von Hard- und Software ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen und kann von der weiteren Nutzung der Geräte ausgeschlossen werden.
- Mit der Nutzung der bereitgestellten Geräte und Zugänge werden diese Regeln anerkannt. Bewusste Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung.